

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theater- und Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOTheMed -

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theater- und Medienwissenschaft	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Theater- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorabschluss in Theaterwissenschaft und/oder Medienwissenschaft. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden andere Bachelorstudiengänge anerkannt, soweit sie einen theaterwissenschaftlichen oder medienwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Theorie, Analyse und Historiografie von Theater und/oder Medien besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Auswahlgespräch soll auch Auskunft über den bisherigen Bildungsgang, Motivationen und einschlägige Praxiserfahrungen der Bewerberin und des Bewerbers geben.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Theater- und Medienwissenschaft sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theater- und Medienwissenschaft

Zahl und Bezeichnung der Module und Studienverlauf					
FS	Module	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Faktor
1	I: Dimensionen des Medialen und Visuellen	4	10	Klausur (90 Min.)	1,0
	II: Dimensionen des Theatralen und Performativen	4	10	Klausur (90 Min.)	1,0
	III: Verfahren der Analyse / Komparatistisches Propädeutikum	4	10	3 Essays (je 3-5 Seiten)	1,0
Zwischensumme 1. Fachsemester		12	30		
2	IVa: Kulturen, Funktionen und Wahrnehmungsformen der visuellen Medien <u>oder</u> IVb: Kulturen, Funktion und Wahrnehmungsformen der theatralen Praktiken	6	20	2 Essays (je 3-5 S.) und Hausarbeit (12-15 S.)	0,3 und 0,7
	V: Wahlpflichtmodul	4	10		
	Zwischensumme 2. Fachsemester		10	30	
3	VIa: Forschungsmodul Film/Foto/Bild <u>oder</u> VIb: Forschungsmodul Theater/Körper/Stimme	4	15	Hausarbeit (15-20 S.)	1,0
	VIIa: Praxismodul Film/Foto/Bild <u>oder</u> VIIb: Praxismodul Theater/Körper/Stimme	4	15	Dokumentation (10 S.)	1,0
	Zwischensumme 3. Fachsemester		8	30	
	VIIIa: Examensmodul Film/Foto/Bild (Masterarbeit und fakultatives Oberseminar Forschungsfragen) <u>oder</u> VIIIb: Examensmodul Theater/Körper/Stimme (Masterarbeit und fakultatives Oberseminar Forschungsfragen)	1 (fakult.)	30	Masterarbeit (70-80 S.) und Mündliche Prüfung (30 Min.)	0,8 und 0,2
Zwischensumme 4. Fachsemester		1	30		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. Mai 2010.

Erlangen, den 8. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2010.